



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr,
Sport

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

SV Dessau 05 e. V.
Präsident Herr Ulf Schuster
Ringstr. 51
06844 Dessau-Roßlau

Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung des Vereins- sportstättenbaus im Jahr 2017

hier: Bewilligungsbescheid für das Vorhaben des SV Dessau 05 e. V. - Sa-
nierung des Kunstrasenplatzes im Stadion „Am Schillerpark“ in Dessau
Az.: 201-52422G/DE01/17

Anlagen: -5-

Magdeburg, 18.07.2017

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 201-52422G/
DE01/17

Bearbeitet von: Herrn Engelmann

Bernd.Engelmann@lwa.sach-
sen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2170

Dienstgebäude:

Hakeborner Str. 1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Sehr geehrter Herr Schuster,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 28.06.2016 (letzter Stand vom 01.03.2017)
auf Bewilligung einer Zuwendung für o. g. Maßnahme ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

1. Höhe und Art der Zuwendung

Ich bewillige Ihnen eine Zuwendung in Höhe von bis zu

147.603,00 €

(in Worten: einhundertsevenundvierzigtausendsechshundertdrei Euro)

als Projektförderung.



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGLAND
DER REFORMATION

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für die Sanierung des Kunstrasenplatzes im Stadion „Am Schillerpark“ in Dessau zu verwenden. Die Maßnahme umfasst im Einzelnen die DIN-gerechte Ausführung der Arbeiten der Kostengruppen 500 - Außenanlagen (Baustelleneinrichtung; Abbrucharbeiten [inkl. Entsorgung des alten Kunstrasenbelages und der beschädigten ET-Schicht, Pflasterflächen abbrechen, einen Teil des Ballfangzaunes demonstrieren und entsorgen]; Kunststoffbasismaterial zum Ausgleich von Unebenheiten liefern und einbauen; Feinplanum herstellen; vorhandene elastische Tragschicht restaurieren bzw. neu einbauen; Betonkantensteine liefern und einbauen; neuen Kunstrasenbelag liefern und einbauen; herstellen der Spielplatzmarkierungen; Prüfungen; 1. Pflegegang [nach ca. 6-8 Wochen]; Ballfangzaun liefern und errichten) durch entsprechende Fachfirmen sowie die Ausgaben der KG 700 - Baunebenkosten (Planungsleistungen Ing.-büro).

3. Zweckbindungszeitraum

Die geförderte Sportanlage ist nach Beendigung der Maßnahme mindestens 15 Jahre zweckgebunden zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Abschluss der Maßnahme.

4. Gesamtausgaben und zuwendungsfähige Ausgaben des Projektes

Die Gesamtausgaben für das Projekt betragen 259.603,00 € (brutto). Diese wurden auf Basis der Kostenberechnung des Ing.-Büros AHNER/BREHM vom 20.02.2017 ermittelt. Die als zuwendungsfähig festgestellten Ausgaben entsprechen den Gesamtausgaben.

5. Finanzierungsart und Finanzierungsform der Zuwendung

Da die Zuwendung nur einen Teil der Ausgaben deckt, handelt es sich um eine Teilfinanzierung des beantragten Vorhabens. Diese erfolgt als Anteilfinanzierung mit einem Prozentsatz von 56,857 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Begrenzung auf den Höchstbetrag von 147.603,00 €. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6. Finanzierung des Projektes

Für die Maßnahme gilt folgender Finanzierungsplan, der für verbindlich erklärt wird:

I. Ausgaben (*brutto*)

Gesamtausgaben = zuwendungsfähige Ausgaben	259.603,00 €
- KG 500	229.738,00 €
- KG 700	29.865,00 €

II. Finanzierung der Ausgaben

1. Eigenanteil	45.000,00 €
1.1. Barmittel	35.000,00 €
1.2. Spenden, Sponsoring	-
1.3. Darlehen	10.000,00 €
1.4. Eigenarbeitsleistungen	-
2. Zuschüsse Dritter	
- Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt	42.000,00 €
3. weitere öffentliche Zuwendungsgeber	
- Stadt Dessau-Roßlau	25.000,00 €
4. Zuwendung des Landes	<u>147.603,00 €</u>
(56,857 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben)	
	259.603,00 €

Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Nachfinanzierung mit Fördermittel des Landes wird ausgeschlossen.

7. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem 26.06.2017 (Zeitpunkt des genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginns) und endet mit Ablauf des 31.12.2017. Die Zuwendung steht für diese Zeit zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Das Vorhaben ist im v. g. Zeitraum durchzuführen.

8. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden unverändert zum Bestandteil dieses Bescheides gemacht (Anlage 1). Des Weiteren wird folgendes bestimmt:

- Ergänzend zu Nr. 5 der ANBest-P ist jede nicht nur unerhebliche Abweichung von den Bauunterlagen, insbesondere jede Veränderung des Bauumfangs der Bewilligungsbehörde so rechtzeitig bekanntzugeben, dass hierzu noch vor Vergabe und Durchführung der Arbeiten Stellung genommen werden kann. Die Termine des Baubeginns und der Fertigstellung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, dies gilt auch für eine eventuelle Bauzeitverlängerung unter Angabe der Gründe.
- Alle im Rahmen des Bauvorhabens zu realisierenden Leistungen sind unter Beachtung der gültigen DIN-Normen und anerkannten Regeln der Technik, der im Land eingeführten techni-

- schen Baubestimmungen zu planen und auszuführen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Umweltschutzes einzuhalten. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustelV) vom 10.06.98 (BGBl. S. 1283 Nr. 35 vom 18.06. 98) zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3816) ist einzuhalten.
- Die Zuwendung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen mittels des beigefügten Formblatts (Anlage 2) bis spätestens zum 30.11.2017 (Eingang beim LVwA) abzurufen. Bitte beachten Sie, dass die Mittel erst abzurufen sind, wenn diese innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden, da sonst Zinsen wegen nicht zeitnaher Verwendung erhoben werden können.
- Der Verwendungsnachweis ist nach dem beigefügten Formblatt (Anlage 3) zu erstellen und bis spätestens zum 30.06.2018 beim Landesverwaltungsamt, Referat 201 einzureichen.
- Mit der Fertigstellungsmeldung ist eine aussagekräftige Fotodokumentation über die Sportstätte vorzulegen. Zwei Jahre nach Fertigstellung ist eine Einschätzung hinsichtlich der tatsächlichen Auslastung der Sportstätte vorzunehmen und der Bewilligungsbehörde zu übersenden.
- Vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hat der Zuwendungsempfänger die Sportstätte zu begehen. Eine eventuelle Mängelbeseitigung ist unverzüglich zu veranlassen und die Bewilligungsbehörde entsprechend zu informieren.
- **Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die noch fehlenden Unterlagen eingereicht werden:**
 - **Baubeschreibung (Lage und Größe des Spielfeldes, Anzahl der Mannschaften, Zustand der Ballfangeinrichtung, Angaben zur Bauausführung usw.) und Bauzeichnungen (z. B. Schichtenaufbau)**
 - **Nachweis der Eigenmittel (Bargeld durch Kontoauszug, ggf. Spenden/Sponsoring durch Erklärungen oder Überweisungen) und der Mittel Dritter (Zuwendungsbescheide der Lotto-Toto GmbH und der Stadt Dessau-Roßlau)**
- Ich behalte mir eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid vor.

9. Begründung

Die Zuwendung wird gemäß Haushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus (Anlage 4)

gewährt. Grundlage des Bescheides sind die von Ihnen vorgelegten und vom Landesverwaltungsamt geprüften Antragsunterlagen.

Eine Begründung zu den Hauptregelungen dieses Bescheides ist entbehrlich, soweit wie beantragt bewilligt wurde. Als notwendig und angemessen wird eine Zuwendung i. H. v. 147.603,00 € erachtet. Diese wird benötigt, um die ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers mitfinanzieren zu können. Ursprünglich beantragte der Verein eine Zuwendung in Höhe von 50 v. H. der Gesamtausgaben. Die Lotto-Toto GmbH beteiligt sich jedoch nur mit 42.000 € an der Maßnahme. Das Land übernimmt - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport - den Teil des Lotto-Differenzbetrag, den der Verein nicht aufbringen kann. Im Rahmen der mir obliegenden Ermessensausübung habe ich daher eine Erhöhung des Regel-Fördersatzes lt. Richtlinie (50. v. H. der Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck) um 6,857 v. H. vorgenommen.

Grundlage für die Nebenbestimmungen bildet § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des LSA i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Entsprechend den Verwaltungsvorschriften für die Bewilligung von Zuwendungen bin ich gehalten, die ANBest-P grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Insofern habe ich kein Ermessen.

Die Mitteilungspflichten nach Nr. 8 erster Anstrich definieren das berechtigte Interesse des Zuwendungsgebers am Baufortschritt, die Vorgaben nach Nr. 8 zweiter Anstrich konkretisieren die allgemeinen Anforderungen zur Durchführung von Baumaßnahmen.

Die Bedingung hinsichtlich der gesicherten Gesamtfinanzierung soll verhindern, dass nicht abgesicherte Projekte mit Mitteln des Landes anfinanziert werden. Nur eine gesicherte Gesamtfinanzierung gewährleistet das Erreichen des Zuwendungszwecks.

Die Festlegung der Zweckbindungsdauer entspricht dem erheblichen Landesinteresse an einer längerfristigen Nutzung der geförderten Sportanlage.

Die ergänzenden Bestimmungen zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis der Zuwendung konkretisieren die ANBest-P und geben eine bestimmte Form vor.

Die Aufnahme des Vorbehaltes von weiteren Nebenbestimmungen im Bescheid wird als notwendig erachtet, um jederzeit bei sich ändernder Sachlage den fachlichen und haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Insofern habe ich das mir eingeräumte Ermessen im Einzelfall pflichtgemäß ausgeübt.

10. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise

Ich bitte Sie, die als Anlage 5 beigelegte Empfangsbestätigung unterschrieben und datiert zurückzusenden. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt ein, wenn innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsbehelf eingelegt wird. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichtet wird. Dazu kann die ebenfalls in der Anlage 5 beigelegte Erklärung genutzt werden.

Ergänzend zu Nr. 8.3 der ANBest-P weise ich darauf hin, dass ein Widerruf des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit in Betracht kommen kann, soweit der Verein das Verfügungsrecht über die geförderte Anlage aufgibt oder verliert, die Gemeinnützigkeit verliert oder das Objekt ohne Genehmigung des Zuwendungsgebers einem Dritten überlässt.

Des Weiteren verweise ich auf Ihre Mitteilungspflichten nach Nr. 5 der ANBest-P. Danach haben Sie insbesondere das Landesverwaltungsamt zu informieren, wenn sich der Finanzie-

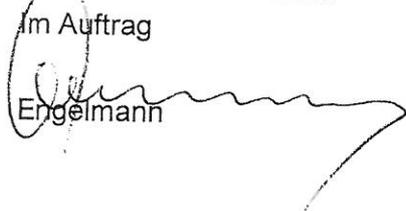
ungsplan ändert, sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich Umstände ändern oder wegfallen.

Sofern Sie zum Bescheid oder den Anlagen noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Engelmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Engelmann', written over the printed name. The signature is fluid and cursive, extending to the right.

